



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Gräsch“ besteht ein parteiloser, konfessionsloser, unabhängiger und neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gräsch.

Der Frauenverein Gräsch ist Mitglied-Sektion vom SGF-Dachverband Schweizerische Gemeinnütziger Frauen, und des Kantonalverbandes Gemeinnütziger Frauen Graubünden.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er kann diese Bestrebungen auch in Zusammenhang mit anderen Institutionen verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Frauenvereins kann jede Frau werden, die mit diesem Zweck einverstanden ist. Der Beitritt in den Frauenverein kann jederzeit, mündlich oder auch mit schriftlicher Anmeldung erfolgen. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gemacht werden.

Wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein, den Vereinsinteressen zuwider läuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Alle Mitglieder sowie auch der Vorstand sind verpflichtet, den Jahresbeitrag jeweils bis Ende April zu bezahlen.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorinnen
- Die Zuständigen

Art. 6 Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die GV findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand, bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder oder die Revisorinnen dies verlangen. Für die Ausserordentliche GV gilt Art. 6 analog.

Art. 8 Geschäfte der Generalversammlung

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Vortrag des Jahresberichtes der Präsidentin
- Jahresbericht der einzelnen Zuständigen
- Jahresrechnung der Kassierin
- Bericht der Revisorinnen
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 9 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung ist nur über traktandierte Geschäfte möglich. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Vorstandsmitglieder haben auch Stimmrecht.

4. Der Vorstand

Art. 10 Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 6 Mitgliedern. Der Posten der Präsidentin, Kassierin und Aktuarin muss besetzt sein. Die Zahl der Beisitzerinnen kann variabel sein, von 2 - 3 Frauen.

- 1 Präsidentin
- 1 Aktuarin und Vizepräsidentin
- 1 Kassierin
- 2 - 3 Beisitzerinnen, variabel

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind vier Mal wiederwählbar.

Die jeweilige Amtszeit beginnt mit deren Wahl an der GV. Amtszeiten aus anderen Vorstandschargen, oder aus früheren Zeiten, werden nicht gerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin jeweils bis Ende Oktober schriftlich mitzuteilen.

Will ein Vorstandsmitglied, vor Ablauf dieser 3 Jahre, aus dem Vorstand austreten, so hat diese selber für eine Nachfolgerin zu sorgen, die dann von der GV für den Rest der Amtsdauer gewählt werden muss.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Anträge an die GV
- Ausführung der Beschlüsse
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV unterbreitet werden müssen
- Entscheidung über das Budget der einzelnen Aktivitäten
- Verwaltung des Vereinsvermögens und führen der Vereinsbuchhaltung
- Einsetzen von Zuständigen, die für die verschiedenen Aktivitäten des Vereins verantwortlich sind. Dies müssen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein und müssen auch nicht zwingend dem Verein angehören
- Betreuung und Aktualisierung der Homepage

Art. 12 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt, jedoch werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei der Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin, kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin. Für den Bank- oder Postcheckverkehr hat die Präsidentin oder die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Revisorinnen überprüfen sämtliche Jahresrechnungen und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrolle ab.

Die Amtsdauer ist identisch mit denen der Vorstandsmitglieder wie in Art. 10 beschrieben.

5. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt für unvorhersehbare Ausgaben über einen Kredit von CHF 1'000.- pro Geschäft, gesamthaft CHF 5'000.- pro Geschäftsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin, kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin.

Art. 17 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen und Spenden Dritter und den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen und so weiter bestritten.

Art. 18 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statuten

Statutenänderungen können nur durch den Beschluss der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder haben auch Stimmrecht. Änderungsanträge sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, schriftlich bei der Präsidentin zu beantragen. Bei der Einberufung der GV sind die beantragten Änderungen bekannt zu geben.

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereines, müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder, an der GV zustimmen.

Art. 22 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens, bei Auflösung des Vereines befindet die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Unter den Mitgliedern darf das Vermögen nicht aufgeteilt werden.

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 6. März 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 24. Oktober 2014 der Neu-Aktivierungs-Versammlung.

Die Präsidentin:



Monika Grolimund

Grüşch, 6. März 2015

Die Aktuarin:



Christine Peyer